

## **Funktionen des Lehrers/der Lehrerin**

### § 51 SchUG

Der/Die Lehrer\*in hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine/Ihre Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er/Sie hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

Außer den ihm/ihr obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben (z.B. Durchführung von Standardüberprüfungen) hat der/die Lehrer\*in erforderlichenfalls folgende Funktionen:

- Klassenvorstand
- Kustos
- Fachkoordinator
- Mitglied einer Prüfungskommission
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen
- Besuche erforderlicher Fort- und Weiterbildungsangebote